

Unterlagen für ein Interessenbekundungsverfahren
Teilnahmeunterlage

**Klärschlamm-Trocknungsanlage
in der Kläranlage Backnang-Neuschöntal**

Auftraggeber: Städtische Klärschlammverwertung
Backnang GmbH
Stiftshof 20
D-71522 Backnang

Ausschreibung: Jedele und Partner GmbH
Industriestraße 2
D-70565 Stuttgart
Tel. +49 (0)711/99039-0

Art: Europaweites Interessenbekundungsverfahren (IBV)

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Projektkurzbeschreibung	3
2	Aufgabenstellung	3
3	Funktionale Beschreibung der Trocknungsanlage	4
4	Nutzungsmöglichkeiten für Interessierte	4
5	Ablauf des IB-Verfahrens	6
6	Geforderte Eigenerklärungen / Ausschlusskriterien	7
7	Bewerbungsunterlagen	8
	Anhang	

1 Projektkurzbeschreibung

Die städtische Klärschlammverwertung Backnang GmbH betreibt seit Mai 2012 am Standort Sammelkläranlage Backnang-Neuschöntal eine Klärschlamm-trocknungsanlage. Der Band-trockner der Firma Huber ist auf eine maximale Kapazität von 16.000 t mechanisch entwässerter Klärschlamm (MEKS) pro Jahr ausgelegt. Derzeit liefern zwölf Kooperationspartner rd. 8.000 t/a MEKS an. Angemeldet sind Kontingente bis 10.000 t MEKS/a. Der angelieferte Klärschlamm soll auf einen TS-Gehalt von rd. 90 % getrocknet werden. Der Kooperationsvertrag ist befristet bis 2032.

Über 50 % der benötigten Wärme wurden bislang von der benachbarten Vergärungsanlage der Abfallwirtschaft Rems-Murr (AWRM, ehemals AWG) kostenlos bezogen. Die restliche Wärme wird durch einen Heizkessel (Erdgas) ergänzt. Das erzeugte Klärschlammgranulat wurde bislang über externe Dienstleister der Zementindustrie zur thermischen und stofflichen Verwertung zugeführt.

Aktuelle Prüfungen haben ergeben, dass die Klärschlamm-Trocknungsanlage unter den vorliegenden technischen, steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vom AG nicht dauerhaft wirtschaftlich betrieben werden kann. Aus diesem Grund hat der Aufsichtsrat des AG beschlossen, ein europaweites Interessenbekundungsverfahren (IBV) zum Verkauf oder der Verpachtung der Trocknungsanlage einschließlich deren Betriebs durchzuführen.

Das europaweite IBV ist in drei Stufen untergliedert:

- Stufe 1 = Vorinformation und Interessensbekundung
- Stufe 2 = Teilnahmewettbewerb mit den Interessenten
- Stufe 3 = Verhandlungsverfahren mit 3 bis 5 Bewerbern

2 Aufgabenstellung

Gesucht wird ein Interessent, der die Klärschlamm-Trocknungsanlage Backnang-Neuschöntal erwirbt oder langfristig pachtet und die vollständige Betreuung übernimmt.

Die Nutzung ist in einer Genehmigung festgeschrieben. Ein Ausbau oder eine Nutzungsänderung unterliegt dem Risiko des Interessenten. Aus heutiger Sicht erscheint es sinnvoll, an der Nutzung festzuhalten.

Derzeit laufen Verhandlungen mit der benachbarten Vergärungsanlage der AWRM zum Abschluss eines neuen Wärmelieferungsvertrags. Der Interessent hat die Möglichkeit, diese Verhandlungen fortzuführen und einen Vertrag mit der AWRM einzugehen. Eine Wärmenutzung über die AWRM ist jedoch nicht zwingend.

Durch diese neue Vertragsverhandlung mit der AWRM entfällt die Vertragsgrundlage mit den zwölf Kooperationspartnern. Diese Klärschlammentsorgungsverträge können vom Interessenten also auch neu verhandelt werden.

Die Übernahme der Trocknungsanlage soll im Jahr 2019 durchgeführt werden. Die Betreuung der Anlage durch den Interessenten ist dann ab dem Jahr 2020 geplant.

3 Funktionale Beschreibung der Trocknungsanlage

Die Klärschlamm-Trocknungsanlage weist derzeit folgende Rahmenbedingungen auf.

- Trocknungskapazität rd. 16.000 t/a (rd. 25 % TS → rd. 90 % TS)
- Wasserverdampfungsleistung 1.400 kg/h
- reale Anlieferung 2017 rd. 8.000 t (TS-Gehalte zwischen 22 % TS und 32 % TS)
- Kontingente der Kooperationspartner betragen rd. 10.000 t/a
- Wärmebedarf für 8.000 t/a wird im Betrieb mit 4.878 MWh/a angegeben
- Strombedarf für 8.000 t/a beträgt rd. 590 MWh/a
- die aktuellen Preise der Klärschlammverwertung in Backnang liegen auf Marktniveau
- Verwertungskosten des Granulats können an die Partner weiterverrechnet werden
- Trocknungsanlage ist über zwei Kredite bei der VOBA BK finanziert

Im Anhang befindet sich eine kurze technische Beschreibung des Planers Awiplan.

4 Nutzungsmöglichkeiten für Interessierte

Der Interessent hat die Möglichkeit, die Trocknungsanlage zu erwerben oder zu pachten. Weiterhin ist es für den AG wünschenswert, wenn der Interessent den Betrieb der Anlage komplett übernimmt.

Für den Interessenten besteht die Möglichkeit, die Wirtschaftlichkeit der Trocknungsanlage durch eine neue Wärmequelle zu verbessern. Hierzu gehören der Zubau eines Erdgasheizkessels, eines Wärmespeichers, Errichtung zusätzlicher BHKW-Module oder dem Zubau einer Verbrennungsanlage für Siebrückstände oder Klärschlammgranulat. In jedem Fall trägt der Interessent das Risiko der Planung, der Genehmigung und des Betriebs zusätzlicher technischer Anlagen.

Der AG stellt hierzu dem Interessenten Flächen neben der Trocknungsanlage zur Verfügung.

Abbildung 1 zeigt eine Luftaufnahme der Sammelkläranlage Backnang-Neuschöntal. Gekennzeichnet sind die Trocknungsanlage und die benachbarte Vergärungsanlage der AWRM. Die möglichen Erweiterungsflächen innerhalb der Kläranlage Backnang-Neuschöntal sind gelb markiert dargestellt.

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Interessent die Möglichkeit hat, Klärschlamm-Entsorgungsverträge neu zu verhandeln und die Anlage besser auszunutzen. Auch so kann die Wirtschaftlichkeit der Anlage verbessert werden.

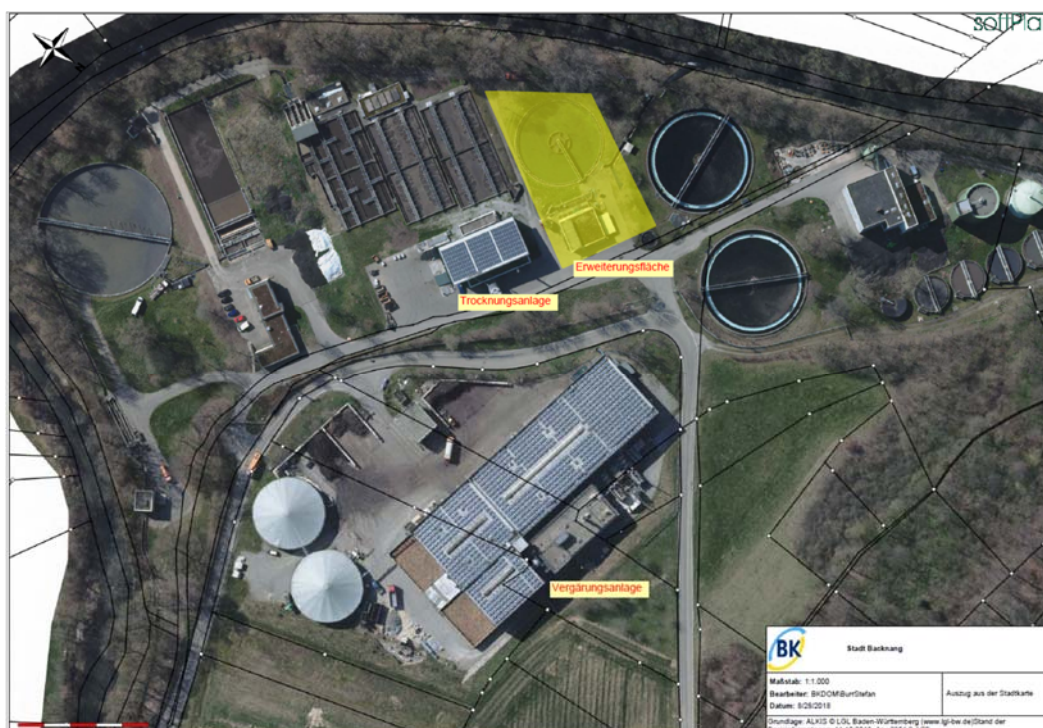


Abbildung 1: Luftbild der Kläranlage Backnang-Neuschöntal

5 Ablauf des IB-Verfahrens

Die vorliegenden Unterlagen dienen im ersten Schritt der Vorinformation und dazu, mögliche Interessenten in einer europaweiten Markterkundung ausfindig zu machen. Die möglichen Interessenten reichen bis zum Submissionstermin ihre Interessensbekundung ein.

Gibt es Interessenten, wird mit ihnen in einem zweiten Schritt ein Teilnahmewettbewerb gestartet. Dieser Teilnahmewettbewerb soll die Bewerberanzahl auf 3 bis 5 Bewerber eingrenzen. Hierzu werden die Interessenten im Hinblick auf ihre Leistungsfähigkeit und Referenzen bewertet.

Die ausgewählten Bieter erhalten dann in einem dritten Schritt die Ausschreibungsunterlagen. Auf dieser Grundlage erarbeiten die Bewerber konkrete Angebote für die Übernahme der Trocknungsanlage, mit den Nachweisen bezüglich Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit ihres Modells.

Die Qualifikation, das vorgeschlagene Nutzungskonzept und der Wirtschaftlichkeitsnachweis werden von den Bewerbern präsentiert und von einer Kommission bewertet. Die Bewertungskommission setzt sich aus Mitgliedern der Klärschlammverwertung Backnang sowie Fachjuristen zusammen.

Danach kann in weiteren Verhandlungen der beste Bieter ausgewählt werden (Verhandlungsverfahren).

6 Geforderte Eigenerklärungen / Ausschlusskriterien

Für die Interessensbekundung sind nach der Vergabeverordnung (VgV) folgende Nachweise gefordert:

1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (gemäß § 44 und § 48 VgV)
 - Anmeldung bei Berufsgenossenschaft
 - Bescheinigung über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister
 - Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Vordruck 3)
 - *Auszug aus dem Gewerbezentralregister (auf Verlangen)*

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (gemäß § 45 und § 47 VgV)
 - Umsatz Unternehmen der letzten drei Jahre
 - Nachweis Berufshaftpflicht Personen 3 Mio. € und Sachschäden 3 Mio. € (Vordruck 4)
 - Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch (Vordruck 1)
 - *alle Anforderungen gelten auch für Nachunternehmer (auf Verlangen vorzulegen)*

3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (gemäß § 46 VgV)
 - durchschnittliche Anzahl der festangestellten Mitarbeiter in den letzten drei Jahren
 - Anzahl der Nachunternehmer und deren Aufgabe (Vordruck 2)
 - Angaben zur technischen Ausstattung, die für die Leistung relevant ist
 - Beschreibung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität
 - fachspezifische Referenzen

Ist eine Interessensbekundung unvollständig, weil die geforderten Angaben bzw. Erklärungen für die Ausschlusskriterien fehlen, steht es im Ermessen des Auftraggebers, ob er die fehlenden Angaben bzw. Erklärungen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nachfordert oder ob er den Interessenten ausschließt. Der Auftraggeber behält sich vor, von den Interessenten kurzfristig die Vorlage geeigneter Nachweise nachzufordern.

7 Bewerbingsunterlagen

Die vollständige Bewerbung der Interessenten enthält alle zu erstellenden Anlagen und beizufügenden Bescheinigungen in Papierform. Die Bewerbungsunterlagen sollen 40 Seiten nicht überschreiten.

Die von den Interessenten zu erstellenden Anlagen sowie alle Bescheinigungen sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis "Teilnahmeunterlagen - nicht öffnen" zu versehen. Ein vorbereiteter Aufkleber wird zum Download bereitgestellt. Die Interessensbekundung ist bis **Mittwoch, 10.10.2018 um 10:00 Uhr** auf dem Postweg zu senden an:

Städtische Klärschlammverwertung
Backnang GmbH
Stiftshof 20
71522 Backnang

Die Interessensbekundungen sollen klar und übersichtlich gegliedert und zusammengestellt sein. Auf Vollständigkeit der schriftlichen Unterlagen ist zu achten.

Anhang

Bewerbungsbogen

Eigenerklärungen

Technische Beschreibung

Checkliste

Bewerbungsbogen Phase 1 (Interessensbekundung) IB-Verfahren Trocknungsanlage Backnang

Bewerbergemeinschaften sind aufgefordert den Bewerbungsbogen für jeden Bewerber einzureichen.

1) Allgemeine Angaben zum Bewerber

- 1.1 Bewerbung als Bewerber
 Bewerbergemeinschaft - federführendes Büro
 Bewerbergemeinschaft - nicht federführd. Büro

Anlage: Bietergemeinschaftserklärung (Vordruck 1)

Anlage: Verzeichnis Nachunternehmer (Vordruck 2)

1.2 Name und Anschrift Bewerber

Name:

Anschrift:

Sitz:

Sitz Projektleitung

Ansprechpartner:

Telefon:

E-Mail:

Angabe nur vom
federführenden Büro
notwendig

2) Befähigung zur Berufsausübung

- 2.1 Nachweise Berufsgenossenschaft Ja
 Nein

Anlage: Nachweis Berufsgenossenschaft

2.2 Rechtsform des Bewerbers

Anlage: Auszug aus Berufs- oder Handelsregister

- 2.3 Auszug Gewerbezentralregister Ja
 Nein

Anlage: Auszug aus Gewerbezentralregister

- 2.4 Erklärung zu Ausschlussgründen Ja
 Nein

Anlage: Erklärung Ausschlussgründe (Vordruck 3)

**Bewerbungsbogen Phase 1 (Interessensbekundung)
IB-Verfahren Trocknungsanlage Backnang**

3) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

3.1 Erklärung Gesamtumsatz (netto)

	Gesamtumsatz
2015	
2016	
2017	

3.2 Nachweis Berufshaftpflichtversicherung

- Ja
 Nein

Anlage: Nachweis Berufshaftpflichtversicherung (Vordruck 4)

4) Technische Leistungsfähigkeit

4.1 Eigenerklärung Anzahl der Beschäftigten in den letzten 3 Jahren

	Beschäftigte	davon Ingenieure
2015		
2016		
2017		

Der Bewerber erklärt hiermit die Richtigkeit der Angaben.

Datum

Name/Unterschrift/Stempel

Erklärung der Bietergemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Mitglieder einer Bietergemeinschaft

Mitglied: _____

Mitglied: _____

Mitglied: _____

Mitglied: _____

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Bevollmächtigter Vertreter ist:

(Name, Mitglied)

Wir erklären, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber im Vergabeverfahren und im Falle der Auftragserteilung bei der Durchführung des Vertrages rechtsverbindlich vertritt.
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

(Ort, Datum)

(Name, Stempel, Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Name, Stempel, Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Name, Stempel, Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Name, Stempel, Unterschrift)

Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen

Vollständiger Name / Firma und Adresse des Bieters / der Bietergemeinschaft

Von den ausgeschriebenen Leistungen werde(n) ich / wir folgende Teilleistungen durch andere Unternehmer (z.B. Nachunternehmer, Selbstständige etc.) ausführen lassen:

Beschreibung der Teilleistung	Name und Anschrift des anderen Unternehmens

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Bei Bietergemeinschaften ist die Erklärung für jedes Mitglied vorzulegen.

Name des Bieters: _____

- Nach Kenntnisnahme der nachstehend abgedruckten Vorschrift des § 123 Abs. 1 bis 4 GWB erklären wir/erkläre ich, dass
- keine Strafen oder Geldbußen für die in § 123 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 GWB erwähnten Tatbestände oder nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gegen mein / unser Unternehmen oder eine Person verhängt worden sind, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB meinem / unserem Unternehmen zuzurechnen ist und
 - der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung ordnungsgemäß nachgekommen worden ist.
- Nach Kenntnisnahme der nachstehend abgedruckten Vorschrift des § 124 Abs. 1 und 2 GWB erkläre ich / erklären wir, dass
- die in § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 GWB erwähnten Ausschlussgründe und
 - Ausschlussgründe nach den in § 124 Abs. 2 GWB genannten gesetzlichen Bestimmungen nicht vorliegen.
- Ich kann / wir können die vorstehenden Erklärungen nicht bzw. nicht uneingeschränkt abgeben. Es wurden jedoch folgende Maßnahmen gemäß der nachstehend abgedruckten Vorschrift des § 125 Abs. 1 GWB durchgeführt:**
- Für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden wurde ein Ausgleich gezahlt bzw. zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet (§ 125 Abs. 1 Nr. 1 GWB).
 - Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, wurden durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt (§ 125 Abs. 1 Nr. 2 GWB).
 - Es wurden konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden (§ 125 Abs. 1 Nr. 3 GWB).

Weisen Sie Ihre angekreuzten Maßnahmen in einer selbst zu erstellenden Anlage zu diesem Vordruck nach. Bezeichnen Sie Ihre Ausführungen als "Anlage zur Eigenerklärung Ausschlussgründe".

Bei unzutreffenden Erklärungen besteht die Möglichkeit des Ausschlusses von der Teilnahme am Vergabeverfahren.

§ 123 Zwingende Ausschlussgründe

- (1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (ausländische und internationale Bedienstete),
 9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).
- (2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

- (3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.
- (4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn
1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
 2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

§ 124 Fakultative Ausschlussgründe

- (1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn
1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
 3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
 4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
 5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und

- der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
 7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
 8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
 9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.
- (2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 125 Selbstreinigung

- (1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es
1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
 2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
 3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden. § 123 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

- (2) Öffentliche Auftraggeber bewerten die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigen dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachten die öffentlichen Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend, so begründen sie diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen.

Erklärung zur Haftpflichtversicherung

- Ich erkläre / Wir erklären, dass mein / unser Unternehmen über eine aktuell gültige Haftpflichtversicherung verfügt, die eine Deckungssumme je Versicherungsfall von mindestens 3.000.000 € pauschal für Personenschäden sowie mindestens 3.000.0000 € pauschal für Sachschäden (kumulativ) aufweist.

- Ich erkläre / Wir erklären, dass im Auftragsfalle eine Haftpflichtversicherung zu den vorgenannten Bedingungen abgeschlossen wird.

Der Nachweis über das Vorliegen einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird dem Auftraggeber spätestens 2 Wochen nach Zuschlagserteilung vorgelegt.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen / unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren bzw. im Falle des Vertragsschlusses die außerordentliche Kündigung des Vertrages sowie Schadensersatzpflichten gegenüber dem Auftraggeber zur Folge haben kann.

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschrift)

Neubau einer Klärschlamm-trocknung in Backnang

Städtische Klärschlamm-trocknung Backnang GmbH



Projekinhalt

Auf dem Gelände der Sammelkläranlage Neu-schöntal der Stadt Backnang wurde eine stationäre Trocknungsanlage, zur Trocknung von ca. 16.000 Tonnen entwässerten Schlamm, installiert.

Zur Wärmeversorgung der Trocknung kommt die Abwärme der gasmotorischen Verstromung von Biogas aus der benachbarten Bioabfallvergärungsanlage des Landkreises zum Einsatz. Das Warmwasser-Temperaturniveau von VL/RL 103/75 °C wird in einem Bandtrockner dem Klärschlamm zugeführt.

Die Trocknungsanlage besteht aus den Betriebs-einheiten Klärschlamm-bunker, Feststoffpumpe, Bandtrockner, Brüdenkondensation, Abluftwäsche, Biofilter, Trockengutsilo und -verladung, Reserve-gaskessel.



Leistungen der AWIPLAN-PPD

- Generalplanung Trocknungsanlage, einschl. Objektplanung, Haustechnik, Verkehrsflächen und Freianlagen
- Planung von Massiv- und Stahlbau, Hoch- und Tiefbau
- Planung Nahwärmeleitungen, Wärmeerzeugung und -verteilung,
- Bearbeiten der HOAI Leistungsphasen 1 bis 9 für v.g. Betriebseinheiten, einschl. Objektüberwachung

Die wichtigsten Daten auf einen Blick

Planungsbeginn	10/ 2010
Ausschreibung Trockner ...	12/2010
Genehmigungsverfahren ...	03-06/2011
Baubeginn (Spatenstich) ...	07/ 2011
IBN	05/2012
Bandtrockner	ca. 1.4 t/h WV
Nass-Schlammmenge	ca. 2,0 t/h
Trockengut	ca. 600 kg/h
Jahreswärmebedarf	ca. 9,52 Mio kWh
Brüdenkondensat	ca. 11.200 m³/a



Checkliste Phase 1 (Interessensbekundung) IB-Verfahren Trocknungsanlage Backnang

Checkliste ausgefüllt mit abgeben

Name Bewerber _____

Übernahme der Trocknungsanlage

- kaufen
- pachten
- _____

Betrieb der Trocknungsanlage

- komplette Betriebsführung
- Betrieb durch Nachunternehmer
- _____

Nutzung der Trocknungsanlage

- im genehmigten Umfang (16.000 t/a MEKS)
- Erweiterung angedacht
- Umnutzung angedacht
- Interesse an zusätzlicher Verbrennung
- _____

Wärmeconcept

- Wärme von der Vergärungsanlage der AWRM
- BHKW ergänzen
- Heizkessel ergänzen
- Wärme aus einer zusätzlichen Verbrennung
- Wärmespeicher ergänzen
- andere Wärmequellen
- _____

Wärmequellen

- Abwärme
- Biogas
- Holz
- fossile Brennstoffe
- _____

Klärschlämme zum Trocknen

- Backnang wird übernommen (politisch wünschenswert)
- Kooperationspartner sollen übernommen werden
- neue Klärschlämme werden akquiriert
- Klärschlammkontingente sind schon vorhanden
- _____

Dauer des Engagements

- 2020 bis 2032
- _____